

MARKTGEMEINDE PERNITZ

Gentzschgasse 1, 2763 Pernitz
Bezirk Wr. Neustadt – Niederösterreich
☎ 02632/72219 od. 72220 FAX Dw 14

Amtsstunden: Mo/Di/Mi 14-17 Uhr; Do 8-12 Uhr; Fr. 9-11 Uhr

Kundmachung

Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pernitz hat in seiner Sitzung am 29. November 1999, TOP 7 gemäß § 12 des NÖ. Gemeindeleitungsgesetzes 1978, LGBL. 6930-1, folgende Änderung der Wasserabgabenordnung beschlossen.

§ 1

In der Marktgemeinde Pernitz werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlußabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

§ 2

Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung.

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4,43 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenermeter des Rohrnetzes (ATS 1.579,91) mit ATS 70,00 = €5,09 (exkl. Ust.) festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs. 5 + 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von ATS 37.906.836,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes mit 23.993 lfm zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaften errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muß.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch

Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert wird, daß die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit ATS 35,00 €2,54 pro m³/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt daher:

bei einer Nennbelastung von	3 m ³ /h ATS	105,00 (=4xATS	26,25) = €1,9
	7 m ³ /h ATS	245,00 (=4xATS	61,25) = € 4,45
	20m ³ /h ATS	700,00 (=4xATS	175,00) = €12,72
	40m ³ /h ATS	1.400,00(=4xATS	350,00) = €25,43
	100m ³ /h ATS	3.500,00(=4xATS	875,00) = €63,59

§ 6

Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2) Für die im Abs.1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit ATS 12,70 (exkl. Ust.) festgesetzt.
- 3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht bereitgestellt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Zahlungszeiträumen gleichmäßig verteilt.
- 4) Großabnehmertarif: Wasserbezieher von mehr als 10.000,00 m³ jährlich sind Großabnehmer. Die im Abs. 2 festgesetzte Grundgebühr wird bis zu einem jährlichen Wasserbezug von 10.000,00 m³ verrechnet. Für den diesen Wasserbezug übersteigenden Verbrauch wird ein Mengenrabatt von 20 % auf die Wasserbezugsgebühr gewährt.

§ 7

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühren

- 1) Hinsichtlich der Entstehung der Gehührenschild der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der NÖ Wasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31.Dezember . Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.01. bis 31.03.
2. vom 01.04. bis 30.06.
3. vom 01.07. bis 30.09.
4. vom 01.10. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungsräume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. fällig, im letzten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr fällig.
- 4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und der Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Zahlscheins auf das Konto Nr. 300 0098 0000, lautend auf die Marktgemeinde Pernitz, bei der Volksbank Pernitz zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer zu den Wasserversorgungsabgaben und der Wassergebühren wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-10, mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Verordnungen außer Kraft.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. wird die Verordnung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist aufgelegt.

Pernitz, am 07.12.1999

Der Bürgermeister

(Frieda Rauchegger)

Angeschlagen am: 09.12.1999
Abgenommen am: